



An alle
Mitglieder, Angehörige, Betreuer, Freunde und Gäste

April 2018

Informationen Nr. 01/2018

Inhalt

- **Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter und Gäste**
- **In eigener Sache**
- **Mitgliederversammlungen**

Arbeit in und für Angehörigenvertretungen

- **Sinn und Aufgaben von Angehörigenvertretungen**
- **Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Angehörigenvertretungen - BAGuAV**

Aktuelles

- **Briefe einer Krankenschwester an die Bundeskanzlerin und den Gesundheitsminister**
- **Neue Ansprechpartner auf Bundesebene**

Gesetzliches

- **BTHG & Co. ab 2018 - Umsetzung in den Ländern - was kommt auf uns zu?**
- **Informationsmöglichkeiten**
- **Gesundheitliche Vorsorgeplanung nach § 132g SGB V**

Neue und nicht mehr ganz neue Urteile

- **Grundsicherung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM - § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII - Urteil des Sozialgerichts Augsburg**
- **Schadensersatz für künstliche Lebensverlängerung - Urteile in München**
- **Ausschlagung eines Erbes - Beschluss LG Neuruppin**

Sitz des Bundesverbandes ist Marburg; Internet: www.babd.w.de

Vorsitzender: Ulrich Stiehl, Gabelsberger Str. 28 B, 35037 Marburg, Tel.: 06421/683218, E-Mail: [ulr.stiehl\(at\)gmx.de](mailto:ulr.stiehl(at)gmx.de)

Der Bundesverband ist vom Finanzamt Marburg-Biedenkopf unter der St.-Nr. 31 250 62999 als gemeinnützig anerkannt.
Bankverbindung (Frankfurter Volksbank eG): IBAN: DE33 5019 0000 4302 0099 67; BIC: FFVBDEFF

Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter, Freunde und Gäste

Nun ist das neue Jahr schon fast vier Monate alt, eine "neue" Groko-Regierung wurde nach vielen Turbulenzen endlich gebildet und der Koalitionsvertrag bringt für unsere Lieben, deren Interessen wir zu vertreten beanspruchen, weil sie es selbst nicht können, fast nichts. Sie werden im günstigsten Fall lediglich indirekt (oder oft auch gar nicht) profitieren. Frau Tack (Sozial- und behindertenpolitische Sprecherin der SPD-Fraktion im Bundestag) berichtet zwar in ihrem Informationspapier vom 16. Februar 2018 ([1](#)) über viele geplante Verbesserungen, die aber oft völlig an den speziellen Bedürfnissen unserer Lieben vorbeigehen.

Ein "großer Schwerpunkt" der von Frau Tack genannten Beispiele ist "die Weiterentwicklung des inklusiven Arbeitsmarkts" in verschiedenen Teilbereichen. Natürlich werden auch die Barrierefreiheit, Digitalisierung, Gesundheit, Gewalt, inklusive Bildung u. a. m. angesprochen. Vieles klingt nach guten Absichtserklärungen, die aber natürlich sehr interpretierbar sind.

Frau Tack bezeichnet den Koalitionsvertrag als "Vertrag mit Handlungsaufträgen". Lassen wir uns nicht nur überraschen, wie die Handlungsaufträge abgearbeitet werden, sondern begleiten wir alles mit großer Aufmerksamkeit und aktiver Einmischung. Der BABdW ist bereit und in der Lage dazu, bedarf aber dringend Ihrer kontinuierlichen Hilfe. Schreiben Sie uns! Wenn Sie einverstanden sind, veröffentlichen wir Ihren Beitrag gern auch auf unserer Homepage www.babd.w.de.

In eigener Sache

Sehr geehrte Mitglieder und Sympathisanten des BABdW!

„Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, ist das Leitmotiv des BABdW“, dieses Motto haben wir bei den Beratungen zur Satzungsänderung im März in Rummelsberg dem Artikel 2 „Aufgaben und Ziele“ vorangestellt. Über den Begriff **„Selbsthilfe“** sind wir, die drei unabhängigen Bundesverbände von Angehörigen und Betreuern kognitiv beeinträchtigter Menschen in der BAGuAV, in heftiger Auseinandersetzung mit den sehr zahlreichen Selbsthilfeverbänden in der Behindertenszene, in denen die Betroffenen selbst ihre Ansprüche an die Gesellschaft formulieren. Ebenso aber auch mit der staatlichen Bürokratie, die ja im Behindertengleichstellungsgesetz BGG ausdrücklich vorgesehen hat, dass Selbsthilfeverbände auch finanziell gestärkt werden sollen, um die Forderungen von Menschen mit Beeinträchtigung in der Gesellschaft vorbringen zu können.

Wiederholt wurden Anträge von unseren Partnerverbänden BKEW e.V. und BAMB e.V. auf Förderung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgelehnt, weil dort keine Betroffenen in den Verbänden maßgeblich mitwirken. Wie soll das auch gehen bei kognitiv beeinträchtigten Menschen, die auch hier wie so oft in der Wahrnehmung der Gesellschaft und in Vorschriften des Staates einfach übersehen werden?

Weitere Änderungen in unserer Satzung:

- Der Name wird erweitert in „...in diakonischen und anderen christlichen Wohneinrichtungen und Werkstätten...“
- Wir wollen in ein Vereinsregister eingetragen werden, um dadurch auch die Möglichkeit zu haben, öffentliche Mittel für ein Projekt zu erhalten. Gemeinnützig sind wir ja seit unserer Gründung 2006.
- Wir wollen mehr Mitglieder haben, um unsere finanzielle und gesellschaftliche Basis zu erweitern.
- Neu eingeführt haben wir die Fördermitglieder (Mindestbeitrag 20 €/Jahr), die unsere Ziele

unterstützen wollen und zur Mitarbeit eingeladen werden, allerdings nicht stimmberechtigt sind. Diese Möglichkeit besteht für alle natürlichen und juristischen Personen - also insbesondere auch für Angehörige oder Betreuer, deren Vertretung zwar schon Mitglied bei uns ist, die uns und unsere Ziele daher vielleicht besser kennen und uns deshalb zusätzlich fördern möchten. Wäre dazu jemand eventuell auch aus Ihrem Verwandtschafts- oder Freundeskreis bereit?

Wir bitten auch sehr um Spenden in jeder beliebigen Höhe.

Bleiben Sie uns bitte weiter gewogen.

Mit herzlichen Grüßen aus Marburg am 09.04.2018

Ihr Ulrich Stiehl

Vorsitzender

Mitgliederversammlung

Die nächste Mitgliederversammlung mit Neuwahl des Vorstandes findet

am 27. und 28. Oktober 2018 voraussichtlich in Berlin

statt. Dort hoffen wir Akteure aus der Behindertenpolitik für unsere Anliegen zu sensibilisieren. Die Beratungen und Vorträge sind wie immer öffentlich.

Arbeit in und für Angehörigenvertretungen

Sinn und Aufgaben von Angehörigenvertretungen

Aus gegebenem Anlass soll hier noch einmal darauf hingewiesen werden, dass Angehörigenvertretungen die Aufgabe haben, Interessenvertretungen für die Belange der Menschen zu sein, die ihre Interessen selbst nicht oder nur teilweise wahrnehmen können. Dies geschieht auf unterschiedlichen Ebenen: vor Ort in Wohneinrichtungen oder Werkstätten, auf der Ebene der Bundesländer und der Bundesebene. Je nach der Gesetzeslage in den einzelnen Bundesländern können sie sogar die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse eines Heim- oder Bewohnerbeirates übernehmen, wenn kein solcher gebildet wurde. Angehörigenvertretungen sind keine Rechtsvertretungen für einzelne Personen.

Manchmal wird von Träger- oder Einrichtungsseite suggeriert, diese Vertretungen würden in erster Linie oder ausschließlich die Interessen von Angehörigen vertreten, das ist aber grundsätzlich falsch. Wenn ihre Lieben nicht vor Ort betreut würden, wären dort auch gar keine Angehörigen vorhanden. Das wäre anders, hätten sie am Ort eigene Interessen. Für die Arbeit einer Interessenvertretung sind keinerlei gerichtliche (rechtliche) Genehmigungen oder Bestellungen notwendig.

Natürlich helfen, unterstützen und informieren sich Angehörige auch gegenseitig so gut sie können. Der Name Angehörigenvertretung oder Angehörigenbeirat verleitet leider zu denken, dass Angehörige in einer Einrichtung lediglich eigene Interessen vertreten. Das gemeinsame Ziel aller sollte es immer sein, in guter Zusammenarbeit mit den Einrichtungsleitungen den Menschen mit Beeinträchtigung bestmögliche Lebensbedingungen zu schaffen und zu erhalten. Dafür lohnt es sich, gemeinsam am gleichen Strang in die gleiche Richtung zu ziehen.

Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Angehörigenvertretungen - BAuAV

Die Arbeitsplattform unserer drei unabhängigen Bundesverbände wird langsam aber sicher auch weiteren Kreisen bekannt. So wurde der Sprecher zum "Fachgespräch zur Lebenssituation von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen", das am 26. April 2018 in Berlin stattfinden wird, durch das BMAS eingeladen ([2](#)). Da aus terminlichen Gründen eine persönliche Teilnahme aber leider nicht möglich ist, wird Herr Mau - Vorsitzender des BKEW - die BAGuAV vertreten.

Am 10. April 2018 haben sich die Vertreter der unabhängigen Bundesverbände zu einer Sitzung in Kassel getroffen. Hier ging es besonders um die gemeinsame Weiterarbeit in 2018 und darüber hinaus, natürlich um das BTHG und um den Sachstand zur Ablehnung von Förderanträgen von BAMB und BKEW im vergangenen Jahr.

Außerdem ist zu vermelden, dass der bisherige Sprecher der BAGuAV - Herr Karl-Heinz Wagner - ehemals Vorsitzender des BABdW - sein Amt aus Altersgründen zur Verfügung gestellt hat. Als neuer Sprecher wurde Herr Dr. Gehring aus Schweinfurt einstimmig gewählt. Herr Dr. Gehring ist Vorstandsmitglied der BAMB. Ihm sei eine erfolgreiche Arbeit zum Wohl unserer Lieben von Herzen gewünscht.

Aktuelles

Briefe einer Krankenschwester an die Bundeskanzlerin und den Gesundheitsminister

Fachkrankenschwester J. L. war sauer und frustriert. Das Ergebnis sind zwei Briefe: einer an Bundeskanzlerin Frau Merkel ([3a](#)), der andere an Gesundheitsminister Herrn Spahn ([3b](#)). In diesen Briefen wird der tiefe Verzweiflung der Autorin mehr als deutlich zum Ausdruck gebracht. Wer die angegebenen Internetseiten aufruft, findet nicht nur den Text der Briefe, sondern auch viele Kommentare dazu.

Neue Ansprechpartner auf Bundesebene

Nach jeder Wahl dreht sich das Personalkarussell. So haben wir in Berlin in fast allen Ämtern neue Ansprechpartner, zu denen wieder neue Kontakte aufgebaut werden müssen:

- ✓ Minister für Arbeit und Soziales: Hubertus Heil (SPD),
Seine Lebensdaten können Sie unter ([4a](#)), das Organigramm des Ministeriums unter ([4d](#)) finden.
- ✓ Parlamentarische Staatssekretärin: Frau Kerstin Griese,
Frau Griese ist zur Unterstützung des Ministers auch für die Abteilung V zuständig ([4b](#))
- ✓ Staatssekretär im BMAS: Herr Dr. Rolf Schmachtenberg,
Herr Dr. Schmachtenberg ist als beamteter Staatssekretär weiter für seine ehemalige Abteilung V zuständig ([4c](#)).
- ✓ Leiter der Abteilung V im BMAS war bisher Herr Dr. Schmachtenberg; im Organigramm des BMAS waren auf dieser Ebene bis zu unserem Redaktionsschluss noch keine Namen zu finden.
- ✓ Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung:
Im Internet wurde auf der Seite des/der Behindertenbeauftragten und im Organigramm des BMAS bis zu unserem Redaktionsschluss noch keine Nachfolge bestätigt.
- ✓ Zumindest auf den Internet-Seiten der Bundestagsfraktionen waren die behindertenpolitischen Sprecher bei Redaktionsschluss noch nicht zu finden. Es kursieren zwar schon Na-

men, wir möchten aber mit ihrer Nennung warten, bis diese auch im Internet angegeben werden. Auch ein halbes Jahr nach der Bundestagswahl und einen Monat nach der zähen Koalitionsbildung zählt dies offensichtlich noch nicht zu den vordringlichen Aufgaben.

Gesetzliches

BTHG & Co. ab 2018 - Umsetzung in den Ländern - was kommt auf uns zu?

Es ist ja allgemein bekannt, dass das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in mehreren Schritten Gesetzeskraft erhalten wird. Besonders wichtig ist jeweils der 1. Januar in den Jahren 2018, 2020 und 2023.

Zunächst fällt leider negativ auf, dass die meisten Bundesländer, die dieses Gesetz alle selbst mit beschlossen haben, eine eigene sehr wichtige Bestimmung des BTHG nicht umgesetzt haben: Zum 1. Januar 2018 sollten im gesamten Bundesgebiet die Träger der Eingliederungshilfe bestimmt sein. Nur 3 Länder, nämlich Bayern, Berlin und Hessen hatten rechtzeitig die notwendigen Ausführungsgesetze verabschiedet. In den vier Ländern Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein lagen im Januar wenigstens entsprechende Gesetzentwürfe vor.

Das heißt anders herum betrachtet: Neun der 16 Bundesländer haben die rechtskräftigen Bestimmungen des BTHG die sie - einschließlich der Termine - selbst beschlossen haben, schlicht nicht umgesetzt - nur drei haben sie erfüllt.

Es stellt sich nun die grundsätzliche Frage: Wie ernst nehmen dem Bund nachgeordnete Instanzen - z. B. Länder und deren Behörden - eigentlich rechtskräftige gesetzliche Bestimmungen? Wird es dem BTHG ebenso wie dem "alten" SGB IX gehen? Dieses Gesetzbuch wurde ebenfalls während der gesamten Zeit seiner Gültigkeit in Teilen einfach nicht umgesetzt, Beispiel: "Gemeinsame Servicestellen". Keine der im Laufe der Jahre jeweils zuständigen Bundesregierungen hat sich ernsthaft um dieses Problem gekümmert.

Aber was kommt nun auf uns zu? In diesem Rahmen ist es natürlich unmöglich, ausführlich alle Aspekte dieser Frage zu diskutieren. Stichwortartige Hinweise und Konzentration auf das Wichtigste müssen genügen. Wer sich eingehender informieren will, möge die angegebenen Quellen studieren. Gern gibt der BABdW weitere Auskünfte - soweit es für juristische Laien möglich ist. Ohne Gewichtung durch die Reihenfolge - hier und heute nur einzelne wichtige Hinweise zu Fakten, die nicht neu sind, die aber gern übersehen oder leicht wieder vergessen werden.

- ◆ Zunächst soll auf die BABdW-Info Nr. 1/2017 hingewiesen werden (www.babdw.de), dort finden Sie auf Seite drei etliche Quellenangaben zu den zeitlichen Abläufen, die im BTHG vorgesehen sind. Die unterlegten Links sind noch aktiv.
- ◆ Ebenso finden Sie auf den folgenden Seiten dieser Information unsere Forderungen, die noch nichts von ihrer Aktualität verloren haben.
- ◆ Sehr viele Informationen sind auch auf den ersten Seiten der 2. Info 2017 nachzulesen (www.babdw.de)
- ◆ Wir befinden uns noch in der Phase der Überlegungen der hauptberuflichen Fachleute und Juristen, wie denn die Berechtigung zum Zugang zur Eingliederungshilfe gestaltet werden könnte. Sie erinnern sich sicher noch an die Bestimmung der "5 von 9" oder "3 von 9" Kriterien nach der ICF als Zugangsberechtigung zum Empfang von Eingliederungshilfeleistungen, die im Gesetzentwurf enthalten war, aber durch massive Proteste abgewendet

werden konnte. Was bei den ganzen Diskussionen herauskommt, ist noch völlig unklar, nur an der ICF-Klassifikation als Bezugspunkt wird festgehalten werden. Wenn die Vorschläge der Experten vorliegen werden, wird in Pilotprojekten erkundet, ob auch alles praxistauglich ist. Am 1. Januar 2023 soll dann alles klar sein (schön wär's), so dass das entsprechende Gesetz in Kraft treten kann. Es dürfen natürlich keine Mehrkosten entstehen. Wo kämen wir denn dann hin???

- ◆ Die ersten "Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungseinrichtungen" werden 2018 installiert. Bitte achten Sie in Ihrem Umfeld darauf, ob die Unabhängigkeit z. B. von Sozialbehörden oder/und Einrichtungsträgern auch wirklich gegeben ist.
- ◆ Der Zeitpunkt der Trennung der "eigentlichen" Eingliederungshilfeleistungen von den existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) rückt näher. Geplant ist diese Trennung zwar erst für den 1. Januar 2020, aber weil noch völlig unklar ist, wie das funktionieren soll, ist auch heute schon Wachsamkeit geboten.

Klar sind nach augenblicklicher Gesetzeslage eigentlich nur folgende Punkte:

- ✓ die existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung) werden ab dem 1. Januar 2020 auf ein Konto des Empfangsberechtigten gezahlt,
- ✓ Kleidergeld und Barbetrag (Taschengeld) fallen gleichzeitig weg,
- ✓ Bewohner besonderer Wohnformen werden nur noch die Sätze der Regelbedarfsstufe 2 erhalten, das sind 90% der jetzt per Ministererlass gezahlten Stufe 1.

Völlig unklar und noch nicht ansatzweise geregelt sind dagegen z. B. die Fragen:

- ✓ Wer führt das Girokonto, wenn der Empfangsberechtigte keinen rechtlichen Betreuer für seine Finanzen hat, aber trotzdem nicht in der Lage ist, diese Dinge allein zu überblicken und ohne Hilfe zu regeln? Werden hier neue Abhängigkeiten geschaffen, die nicht der Kontrolle der Gerichte unterliegen, wie rechtliche Betreuer?
- ✓ Wie wird der Betrag, der für die existenzsichernden Leistungen gezahlt wird, zwischen den Leistungserbringern und den Bewohnern aufgeteilt? Soll jetzt jeder Bewohner (oder dessen Betreuer) einzeln mit dem Träger der Wohneinrichtung verhandeln? Ein praktikables Verfahren muss her! Und nicht nur das, sondern es müssen konkrete Vorgaben erarbeitet werden, für welchen Betrag (evtl. prozentual oder in Euro und Cent) der Empfangsberechtigte wirklich zum Empfänger und nicht nur zum "Weiterleiter" der Überweisungen von seinem Konto wird. Es darf kein heilloses Durcheinander entstehen! Denn: Taschen- und Kleidergeld fallen ja gleichzeitig weg.
- ✓ Auf alle rechtlichen Betreuer kommt somit eine Reihe neuer Aufgaben zu, denen sich u. U. manche ehrenamtliche nicht gewachsen fühlen. Mit welchen Folgen?
- ✓ Wer ist für evtl. auftretende Finanzierungslücken zuständig? Welche Anträge sind von wem wo zu stellen?
- ✓ Diese Dinge erinnern fatal an die von der ‚Arbeitsgruppe Standards‘ der Gemeindefinanzkommission 2009 gemachten Sparvorschläge (siehe u. a. auch die Informationen Nr. 3/2010 Seite 4 und Nr. 6/2010 Seiten 1 bis 3) www.babdw.de - und hier besonders an die schon damals geforderte Einführung des "Nettoprinzips" anstelle des "Bruttoprinzips" (lfd. Nr. 22 der Forderungen). Herr Lachwitz - zu der Zeit Chefdakteur des Rechtsdienstes der Lebenshilfe und Jurist beim Bundesverband Lebenshilfe - bezeichnete diese Liste als "Horrorliste".
- ✓ Es sind nur noch 20 Monate bis zum 1. Januar 2020! Die genannten und weitere Probleme müssen aber **vorher** eindeutig geregelt werden.

- ◆ Die Probleme, die durch die Aufspaltung der augenblicklichen Eingliederungshilfe (und auch andere gesetzliche Bestimmungen) entstehen, werden mit Sicherheit vor Ort bei jeder einzelnen Person, die diese Hilfe erhält, ankommen. Nur, sie dort zu verhindern oder wenigstens zu entschärfen, ist nicht mehr möglich. Die Weichen werden vorher auf Bundes- oder Länderebene gestellt. - **Deshalb wieder die schon oft gestellte dringende Aufforderung an Angehörige, sich wesentlich mehr auf diesen beiden Ebenen zu engagieren. Das "Fähnlein der Sieben Aufrechten" macht auf die Politik wenig oder gar keinen Eindruck. Wenn wir mehr erreichen wollen, ist das Engagement Vieler notwendig. Das ist kein leeres Gerede, sondern bittere Realität. Wenn Sie also nicht wollen, das Ihren Lieben das finanzielle (oder ein anderes) Fell über die Ohren gezogen wird, opfern Sie Zeit und evtl. ein anderes Hobby und wehren Sie sich gemeinsam mit uns!!!**
- ◆ Auch wichtige Teile der Regelungen zum Gesamtplanverfahren sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Zu diesem komplexen Thema ist schon viel gesagt und geschrieben worden, deshalb soll hier nur ein sehr gravierender Punkt noch einmal hervorgehoben werden: Wer nimmt nach den gesetzlichen Bestimmungen außer dem Betroffenen selbst zu seiner Unterstützung an diesem Verfahren bzw. dieser Konferenz teil? Zunächst eine Person des Vertrauens, die sich der Betroffene selbst wünschen kann. Das kann, muss aber nicht der rechtliche Betreuer sein, dieser ist im Gesetz jedoch nicht besonders erwähnt. Juristen erklären diese Tatsache so: Alle Rechte und Pflichten eines rechtlichen Betreuers sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) niedergelegt, deshalb sei es nicht notwendig, sie in den einzelnen anderen Gesetzen besonders zu erwähnen. Nach § **1902** BGB vertritt der Betreuer den Betreuten in seinem Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich. Er hat also das Recht und die Pflicht, bei diesem Verfahren persönlich anwesend zu sein, auch wenn der Betroffene ihn nicht als Person des Vertrauens benennt, die Sache aber seinen Aufgabenkreis betrifft. Auch hier hilft nur eins: Alle beteiligten und zu beteiligenden Personen müssen sich engagieren, wenn sie nicht übersehen und übergangen werden wollen.
- ◆ Bisher wurden Teilhabepläne verantwortlich von Mitarbeitern der Einrichtungen / des Trägers aufgestellt, jetzt ist ihre Teilnahme an der (Gesamtplan-) Konferenz im Gesetz nur noch als Möglichkeit vorgesehen - und selbst diese Konferenz wird nur stattfinden, wenn "der Fall" nicht nach Aktenlage entschieden werden kann, der Aufwand für die Konferenz nicht als zu hoch erachtet wird. Die Träger der Eingliederungshilfe - d. h. diejenigen die auch später bezahlen müssen - sind letztendlich Herr des Verfahrens und legen den Hilfebedarf und die Höhe der daraus resultierenden finanziellen Leistungen verbindlich fest. Hier wurde der Bock zum Gärtner gemacht! Welcher "Geldgeber" bemüht sich nicht, seine Kosten möglichst gering zu halten - also auf Kosten der Empfänger zu sparen! Auch hier heißt es wieder, aufmerksam und aktiv zu sein.
- ◆ Schon in der 86. Sitzung vom 25./26. November 2009 forderte die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) die "Gesamtverantwortung für die Steuerung der Teilhabeleistung" für die Träger der Sozialhilfe (Protokoll dieser Sitzung zu TOP 5.2, Anlage 1, Seite 3) ([5a](#)) Wer sich weitere Texte einmal durchlesen will, findet sie im Archiv der Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger (BAGüS) ([5b](#)). Das BTHG lässt zu, diese Forderung weitgehend umzusetzen.
- ◆ Nach § [60](#) SGB IX (neu) können ab 1. Januar 2018 für einen Teil der Leistungen, die sonst in einer WfbM erbracht werden, auch andere Anbieter gewählt werden. Diese unterliegen aber nach diesem Paragraphen nicht allen Verpflichtungen (Standards), die für die WfbM gelten. Genaues finden Sie in § [60](#). Hier muss dringend von rechtlichen Betreuern und den dort Beschäftigten darauf geachtet werden, dass diese "anderen Anbieter" keine

Rosinenpickerei betreiben und auf diesem Wege die "normalen" Werkstätten schwächen und sich selbst eine "goldene Nase" verdienen.

Diese unvollständige Auflistung soll Ihnen Anregungen zu weiteren eigenen Aktivitäten geben. Wenn Sie es uns erlauben, veröffentlichen wir gern Ihre Beiträge auf unserer Homepage.

Informationsmöglichkeiten

- ◆ Unter dem Titel "Bethel zum BTHG" ([6](#)) haben die von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel am 15. und 22. März 2018 zwei gut lesbare und informative Papiere zu den Themen "Das Gesamtplanverfahren im BTHG" ([6a](#)) und "Pflege in der Eingliederungshilfe" ([6b](#)) herausgegeben. Sie wurden auf den neuesten Stand gebracht, gehen ausführlich auf die gesetzlichen Bestimmungen ein und erklären sie. Die Lektüre wird sehr empfohlen. Dank an Frau Raphael und Herrn Winkelmann aus Bielefeld, sie wiesen uns auf diese Veröffentlichungen hin.
- ◆ Von Anthropoi Selbsthilfe wurde im März 2018 die Info Nr. 1 zum BTHG herausgegeben ([7](#)). Auch diese Arbeit ist gut lesbar und sehr informativ.
- ◆ Die Herren Beckmann aus Bielefeld und Dr. Gehring aus Schweinfurt machten uns auf eine seit Dezember bestehende neue Wissensplattform "Umsetzungsbegleitung BTHG" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aufmerksam. Unter folgender [>Adresse<](#) können Sie viele wertvolle Informationen erhalten - auch über den Stand der Entwicklung in "Ihrem" Bundesland.
- ◆ Zur Umsetzungsbegleitung gibt es auch einen Projektbeirat (Umsetzungsbeirat), in dem neben dem BMAS, der BAGüS und den Fachverbänden noch einige weitere Institutionen vertreten sind. An uns hat man bisher leider noch nicht gedacht. Wer sich für die genaue Zusammensetzung dieses Beirats interessiert, möge folgenden [>Link<](#) aufrufen.
- ◆ Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (BAG-WfbM) hat in einem dreiseitigen Papier gesondert zum Thema "Budget für Arbeit" ([8](#)) Stellung bezogen. Viele unserer Lieben werden nicht zur Zielgruppe dieses Angebots gehören. Trotzdem ist es für alle eine sehr lesenswerte Arbeit.

Gesundheitliche Vorsorgeplanung nach § 132g SGB V

§ [132g Abs. \(3\)](#) Satz 1 SGB V lautet:

(3) ¹Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbart mit den Vereinigungen der Träger der in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen auf Bundesebene erstmals bis zum 31. Dezember 2016 das Nähere über die Inhalte und Anforderungen der Versorgungsplanung nach den Absätzen 1 und 2.

Am 13. Dezember 2017 wurde nun die im SGB V verlangte "Vereinbarung nach § [132g Abs. 3](#) SGB V über Inhalte und Anforderungen der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase" (Rahmenvereinbarung ([9](#))) geschlossen. Sie ist eine wichtige Grundlage für alle Beteiligten / Betroffenen. Die Leistungen, die hier in Rede stehen, sind Pflichtleistungen der Krankenkassen; sie müssen sie bezahlen. Aber was nutzt das alles, wenn die potentiellen Empfänger dieser Guttaten evtl. gar nicht wissen (können), das eine solche Vorsorgeplanung angeboten werden kann. Denn in § [132g Abs.1](#) SGB V heißt es:

- (1) ¹Zugelassene Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 43 des Elften Buches und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können den Versicherten in den Einrichtungen eine gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase anbieten. ²Versicherte sollen über die medizinisch-pflegerische Versorgung und Betreuung in der letzten Lebensphase beraten werden, und ihnen sollen Hilfen und Angebote der Sterbebegleitung aufgezeigt werden. ³Im Rahmen einer Fallbesprechung soll nach den individuellen Bedürfnissen des Versicherten insbesondere auf medizinische Abläufe in der letzten Lebensphase und während des Sterbeprozesses eingegangen, sollen mögliche Notfallsituationen besprochen und geeignete einzelne Maßnahmen der palliativ-medizinischen, palliativ-pflegerischen und psychosozialen Versorgung dargestellt werden. ⁴Die Fallbesprechung kann bei wesentlicher Änderung des Versorgungs- oder Pflegebedarfs auch mehrfach angeboten werden.

Unterstreichung, Kursivdruck und Verlinkung durch den BABdW

Herr Dr. Gehring schreibt in seiner Mail dazu:

Persönliche Einschätzung: Unter Gesetzgebung habe ich bisher etwas anders verstanden.

Hier wird es einer Partei im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis völlig freigestellt, ob sie ein Gesetz umsetzt oder nicht. Das kann ich nicht verstehen.

Die Absicht des Gesetzgebers ist für die Betroffenen sehr gut und lobenswert. Die Ausführung des Gesetzes ist ungenügend. Wenn wenigstens das Wort sollen statt können im Gesetz stehen würde. Die Zukunft wird zeigen, ob der bisherige Aufwand für das Gesetz auch einen Nutzen hat.

Bitte fordern sie ihre Freunde und Bekannten auf, bei den Einrichtungen die sofortige Umsetzung des Gesetzes einzufordern.

Wir danken Herrn Dr. Gehring für seinen Hinweis!

Neue und nicht mehr ganz neue Urteile

Grundsicherung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM - § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII - Urteil des Sozialgerichts Augsburg

In der letzten Information des vergangenen Jahres (Nr.7/2017, Seiten 3-4 - www.babd.w.de) wurde unter der Überschrift "**Musterwiderspruch bei Nichtanerkennung der vollen Erwerbsminderung**" schon auf dieses Thema hingewiesen.

Nun machte uns Herr Dr. Gehring auf ein aktuelles Urteil des Sozialgerichts Augsburg ([10](#)) aufmerksam (Urteil vom 16.02.2018 – S 8 SO 143/17). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, aber es ist das erste Urteil, das nicht den Standpunkt des Sozialministeriums vertritt.

Der Leitsatz des Urteils lautet:

Auch bei Personen im Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen kann eine volle Erwerbsminderung auf Dauer unterstellt werden. (Rn. 19 - 27)

Rn 19 lautet dann:

Dabei ist auch bei dem hier im Raum stehenden § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII in seiner ersten Alternative, also bezüglich Personen im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM, nicht nur ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger entbehrlich, sondern ebenso wie bei den anderen Fallgruppen des § 45 Satz 3 SGB XII von einer vollen Erwerbsminderung auf Dauer auszugehen.

Auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, sollte auf jeden Fall Widerspruch eingelegt

werden, wenn eine volle und dauerhafte Erwerbsminderung nicht anerkannt wird - so wie es der BVKM vorgeschlagen hat. BABdW-Information s. o.

Wir danken Herrn Dr. Gehring auch für diesen Hinweis!

Schadensersatz für künstliche Lebensverlängerung - Urteile in München

Zwei Urteile zur Frage "Kann die künstliche Verlängerung des Leidens eines schwerstkranken nicht mehr ansprechbaren Menschen ein Behandlungsfehler sein, wenn die notwendigen intensiven Gespräche mit dem Betreuer nicht erfolgten? Liegt also ein Fehlverhalten des Arztes vor?" In München antwortete zunächst das Landgericht München 1 und danach auch das Oberlandesgericht München eindeutig mit "Ja" und sprach dem klagenden Sohn seines verstorbenen Vaters - der mehrere Jahre gelitten hatte - als Erbe das Recht auf Schmerzensgeld zu. Dieser Fall wird wohl noch höhere Instanzen beschäftigen, da es ein Pilotprozess ist.

Die Pressemitteilung des Oberlandesgerichts ([11a](#)), der Bericht des OLG ([11b](#)) und die Beschreibung durch einen Rechtsanwalt Kanzlei für Medizinrecht PUTZ - SESSEL - STELDINGER ([11c](#)) werden Ihnen den Sachverhalt gut erklären.

Ausschlagung eines Erbes - Beschluss LG Neuruppin

Ist es sittenwidrig, dass eine behinderte Erbin ihr Erbteil - in diesem Fall 60.000 Euro - ausschlägt, damit es nicht den Sozialbehörden zufällt, sondern ihr über den "Umweg" durch Zuwendungen durch ihre Geschwister Vorteile zu Gute kommen?

Das Landgericht Neuruppin befand am 28. Juni 2017 - Az.: 5 T 2117 - im zweiten Instanz ([12](#)), dass diese Möglichkeit, mit dem eigenen Erbe umzugehen, nicht sittenwidrig ist, auch wenn dadurch die Sozialhilfeleistungen vom Sozialhilfeträger weiter gezahlt werden müssen. Das Landgericht bezieht sich dabei u. a. auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes von 2011:

Rn 15

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 19. Januar 2011 (BGH, Urteil vom 19. Januar 2011 - IV ZR 7/10-, BGHZ 188, 96-109) sowie der Rechtsprechung zum sog. Behindertentestament kann ein Erblasser die Gestaltung des Vermögensübergangs im Falle seines Todes so vornehmen, dass sein behindertes Kind Vorteile aus dem Nachlassvermögen erhält, ohne dass der Sozialhilfeträger darauf zugreifen kann bzw. eine Anrechnung auf die dem Kind zu gewährenden staatlichen Leistungen erfolgt. Nach dieser gefestigten Rechtsprechung sind Verfügungen von Todes wegen, in denen Eltern eines behinderten Kindes die Nachlassverteilung durch eine kombinierte Anordnung von Vor- und Nacherbschaft sowie einer - mit konkreten Verwaltungsanweisungen versehenen - Dauertestamentsvollstreckung so gestalten, dass das Kind zwar Vorteile aus dem Nachlassvermögen erhält, der Sozialhilfeträger auf dieses jedoch nicht zugreifen kann, grundsätzlich nicht sittenwidrig, sondern vielmehr Ausdruck der sittlich anzuerkennenden Sorge für das Wohl des Kindes über den Tod der Eltern hinaus (BGH, Beschluss vom 01. Februar 2017 - XII ZB 299/15 -, Rn. 15, juris).

Aus dem Beschluss geht weiter eindeutig hervor, dass diese Frage grundsätzlichen Charakter hat und nicht von der Höhe des Erbes abhängt.

16

Dem entspricht, dass vom Erben grundsätzlich alle im Erbrecht vom Gesetz bereitgestellten Gestaltungsinstrumente ausgeschöpft werden können (BGH, Urteil vom 19. Januar 2011 - IV ZR 7/10 -, BGHZ 188, 96-109- Rn. 18). Dazu gehören sowohl der Verzicht nach § [2346](#) BGB (a. a. O. Rn. 18) wie die Ausschlagung der Erbschaft (a. a. O. Rn. 25).

17

Dem Erben steht spiegelbildlich als sog. „negative Erbfreiheit“ das Recht zu, erbrechtliche Zuwendungen abzulehnen. Die Betroffene kann daher als Erbin entscheiden, ob sie die Erbschaft, die ihr nach §§ [1922](#), [1942](#) BGB unmittelbar anfällt, erhalten möchte (a. a. O. Rn. 27).

Verlinkungen d. d. BABdW

Wann kann der Sozialhilfeträger Schenkungen zurückfordern

Am 14. Februar 2017 (Az.: 3 S 127/16) hatte sich das Landgericht Aachen in zweiter Instanz mit dem Fall eines Großvaters zu befassen, der seiner Enkelin über mehrere Jahre hinweg monatlich ca. 50 Euro per Dauerauftrag überwiesen hatte ([13](#)). Das Problem entstand 2014, als der Opa vollstationär versorgt werden musste und der Sozialhilfeträger einige Zeit später von den Schenkungen erfuhr. Er forderte 10.000 Euro zurück. Nach § [528](#) BGB kann der Sozialhilfeträger Rückforderungen von Geschenken auf sich überleiten. Die Enkelin hätte diesen Betrag also an ihren Opa zurückzahlen müssen, der dann das Geld an den Sozialhilfeträger weiterzuleiten gehabt hätte. Das wollten natürlich weder Opa noch Enkelin. Sie beriefen sich vor Gericht auf § [534](#) BGB, nach dem Pflicht- und Anstandsschenkungen nicht zurückgefordert werden können. Nur, waren das noch Anstandszahlungen?

Die 1. Instanz (Amtsgericht Eschweiler) war kurz gesagt nicht der Meinung, dass es sich bei diesen Zahlungen per Dauerauftrag über Jahre um Anstandszahlungen gehandelt habe. Das Landgericht Aachen sah das in der 2. Instanz jedoch anders. Es bestätigte, dass der Großvater kein Geld von seiner Enkelin zurückfordern könne. Somit war auch keine Zahlung da, die der Sozialhilfeträger hätte auf sich überleiten können.

Hier noch ein kleiner Auszug aus Rn. 20 der Urteilsbegründung des Landgerichts:

.....Dabei verkennt die Kammer nicht, dass in der Literatur als Anstandsschenkungen insbesondere Geburtstags-, Weihnachts- und Hochzeitsgeschenke genannt sind. Die Kammer ist jedoch der Auffassung, dass Taschengeldzahlungen der Großeltern jedenfalls in der hier vorliegenden Konstellation den vorgenannten Geschenken gleichzustellen sind.

Fazit: Vorsicht bei Geschenken! Es kommt wohl sehr auf den Einzelfall an. Verlassen Sie sich nicht darauf, dass die Richter wie Sie der Meinung sind, Ihre Gaben seien Anstandsschenkungen. Überweisen Sie nicht regelmäßig (möglichst nie) Beträge auf ein Konto eines Empfängers, der durch Sozialbehörden unterstützt wird. Lebt der Empfänger selbst in einer Wohneinrichtung, gelten die finanziellen Zuwendungen als Einkommen und werden entsprechend z. B. bei der Grundversicherung wieder abgezogen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des Vorstands, K.-H. Wagener

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- (1) Informationspapier von Frau Tack
- (2) Einladung des BMAS an die BAGuAV, plus Tagesordnung

- (3a) Brief an die Bundeskanzlerin mit Kommentaren bei EPOCH TIMES
 - (3b) Berief an den Gesundheitsminister mit Kommentaren im Politik-Magazin
 - (4a) BMAS: Minister Hubert Heil (SPD), Lebensdaten
 - (4b) BMAS: Parlamentarische Staatssekretärin Kerstin Griese, Lebensdaten
 - (4c) BMAS: Beamteter Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg, Lebensdaten
 - (4d) BMAS: Organigramm des Ministeriums
 - (5a) Protokoll des TOP 5.2 der 86. Sitzung der ASMK
 - (5b) Weitere Protokolle der 68. Sitzung
 - (6) Bethel zum BTHG
 - (6a) Bethel zum BTHG - Das Gesamtplanverfahren im BTHG
 - (6b) Bethel zum BTHG - Pflege in der Eingliederungshilfe
 - (7) Info Nr. 1 zum BTHG - Anthropoi Selbsthilfe
 - (8) Budget für Arbeit - BAG-WfbM
 - (9) Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V
 - (10) Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 16. Februar 2018
 - (11a) Pressemitteilung des OLG München - Schadensersatz für künstliche Lebensverlängerung
 - (11b) Bericht des OLG - Schadensersatz für künstliche Lebensverlängerung
 - (11c) Kanzlei für Medizinrecht PUTZ – SESSEL - STELDINGER zum Urteil des OLG München
 - (12) Ausschlagung eines Erbes - Beschluss LG Neuruppin
 - (13) Schenkungen zurückfordern - Urteil des LG Aachen vom 12. Februar 2017
- >Adresse<: <http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/>
- >Link<: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/projekt/projektbeirat/>

Hinweis zu den Anlagen:

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken.